Wien Donnerstag den 5. November 1874. VII. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Juristisch-Casuistisches aus dem österreichischen Gemeinderechte.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

I.

Die Ausweisung aus der Gemeinde durch die Gemeinde.

(Schluß.)

Eine besondere Erwägung verdient bei dem Ausweisungsgrunde des bescholtenen Lebenswandels die Bestimmung des Ausweisungsparagraphen der böhmischen Gemeindeordnung: „solange . . . letztere (die Auswärtigen) mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen". Hier zeigt sich eine Verschiedenheit gegenüber dem Artikel III des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, welcher sagt: „so lange dieselben (die Auswärtigen) mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen". Während daher Jemand nach beiden gesetzlichen Bestimmungen auch dann ausgewiesen werden kann, wenn er selbst einen unbescholtenen Lebenswandel führt, dagegen aber Einer seiner Angehörigen bescholten wird, scheint dem Wortlaute nach im Gegensatze zu dem Reichsgesetze nach der böhmischen Gemeindeordnung das Haupt der Familie nicht ausgewiesen werden zu können, wenn auch Einer oder Mehrere der Angehörigen desselben der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Eine ratio für diese Unterscheidung können wir nicht finden; im Gegentheile däucht es uns, daß es billiger ist, Jemanden für die Erhaltung seiner Angehörigen als für deren moralische Aufführung verantwortlich zu machen. Allerdings gibt es Fälle, in welchen keines von beiden möglich ist, aber abgesehen hievon ist im ersteren Falle das Haupt der Familie auf seine eigene Kraft angewiesen, in dem anderen Falle hängt es mehr von dem Angehörigen ab.

Zur Bestimmung des Ausdruckes „Angehörige" dient im Falle der Ausweisung wegen Verarmung der Begriff „Alimentationspflichtigkeit". Diejenigen Personen, denen gegenüber Jemand alimentationspflichtig ist, erscheinen in diesem Falle als dessen Angehörige. Die Alimentationspflichtigkeit setzt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch fest.

Schwieriger ist es den Begriff „Angehörige" im Falle der Ausweisung wegen bescholtenen Lebenswandels festzusetzen. Als Angehöriger kann in diesem Falle nur derjenige erscheinen, für dessen moralische Aufführung jener, dessen Angehöriger er sein soll, verantwortlich ist. Dort, wo es eine Verantwortlichkeit und daher Pflichten gibt, muß es auch Rechte geben. Angehöriger ist daher nur derjenige, dem gegenüber man eine potestas hat.

Zunächst ist es die Ehegattin, die der dominica potestas untersteht, also die wenigstens nicht gerichtlich von ihrem Ehegatten geschieden ist. Denn der Mann ist das Haupt der Familie, die Gattin ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen und die von ihm getroffenen Maßregeln zu befolgen (§§ 90 und 91 a. b. G. B.) *).

Weiter ist es die elterliche Gewalt, welche in dem vorliegenden Falle zum Angehörigen macht. Daß innerhalb derselben das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht das Maßgebende sind, springt sofort in die Augen, denn wer das Erziehungsrecht hat, ist auch für das Resultat der Erziehung verantwortlich. „Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen" (§ 139 a. b. G. B.) Die Kinder sind den Eltern Gehorsam schuldig (§ 144). Die Eltern sind unter Umständen berechtigt, die Kinder zu züchtigen (§ 145). Der § 142 normirt das Erziehungsrecht im Falle die Ehegatten nicht in ehelicher Gemeinschaft leben. Wenn der Vater stirbt, muß die Mutter für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großeltern und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite (§ 143). Das Gesetzbuch beantwortet die Frage, wie lange dieses Verhältniß dauert, nicht direct. Als äußerster Endpunkt muß das Aufhören der väterlichen Gewalt angesehen werden (§§ 172, 174), demgemäß das erreichte 24. Lebensjahr oder die Großjährigkeitserklärung. Hiezu die Ausnahme in § 172. Dagegen wird in dem Falle, als die Erziehung früher abgeschlossen ist und das Kind selbstständig geworden ist, sich selbst ernähren kann oder gar nach abgeschlossener Erziehung nicht mehr im Familienverbande mit dem Erziehungsberechtigten oder -verpflichteten lebt, die Angehörigkeit im Sinne der Ausweisung wegen Bescholtenheit aufgehört haben. Dazu § 141.

Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Erziehung zu fordern und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert (§ 166). Vergleiche hiezu die §§ 168—170, wornach in erster Linie die Mutter Erziehungsrecht und -pflicht hat.

*) So hat die Gemeinde T. die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin eines Inwohners wegen bescholtenen Lebenswandels ausgewiesen; diese Verfügung wurde behoben, obwohl der Ausweisungsgrund vorlag, weil nach dem Ausweisungsparagraphen Angehörige selbstständig nicht ausgewiesen werden können. Und in der That wäre es ein Unding, das durch das Gesetz vorgeschriebene Zusammenwohnen der Ehegatten durch Polizeiverfügung weg zu decretiren. Dagegen wurde der Gemeinde bedeutet, daß es ihr freistehe, wegen des bescholtenen Lebenswandels der Ehegattin den Gatten mit seiner ganzen Familie auszuweisen, wenn betreffs desselben die übrigen Erfordernisse der Ausweisung vorlägen.

Als der elterlichen Gewalt nachgebildete Gewalt erscheint die aus dem Wahlverhältniß entspringende. Das Wahlkind erscheint in dem hier in Rede stehenden Sinne als Angehöriger, denn zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt (§ 183). Diese Ausnahme wird in der hier in Rede stehenden Beziehung nicht gemacht. Das Verhältniß der Pflegekindschaft begründet nicht die Angehörigkeit (§ 186).

Das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel begründet nach unserem Dafürhalten die Angehörigkeit ebenfalls nicht. Dem widerspricht zunächst der Sprachgebrauch; und obwohl der § 216 sagt, ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, so haben wir doch anderseits gesehen, daß der § 143 die Sorge für die Erziehung, wenn der Vater stirbt, der Mutter, eventuell den väterlichen und mütterlichen Großeltern übertragen hat. Endlich kommt zu bedenken, daß die Uebernahme der Vormundschaft nur in bestimmten Ausnahmsfällen abgelehnt werden kann.

Der Vollzug der Ausweisungsverfügung steht dem Gemeindevorsteher nicht zu. Hiefür ist die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 maßgebend, und weigert sich der Ausgewiesene dem Aufenthaltsverbote nachzukommen, sohat sich der Gemeindevorsteher im Sinne des § 7 der citirten Verordnung um die Execution an die politische Bezirksbehörde zu wenden.

Eine weitere Frage hinsichtlich der Wirkung der Ausweisungsverfügung ist die nach dem Suspensiveffecte des Recurses. Da hierüber eine directe Bestimmung nicht besteht, andererseits aber die Ausweisungsverfügung eine Verfügung des übertragenen daher staatlichen Wirkungkreises ist, so kommt hier der § 93 der Ministerialverordnung vom 17 März 1855, R. G. Bl. Nr. 52 in Anwendung, wornach die Ausweisung, als eine Verfügung, welche im öffentlichen Interesse erlassen ist, auch während der offenen Recursfrist, d. h. vor erlangter Rechtskraft vollzogen werden kann, ausgenommen in dem Falle, wenn dem Ausgewiesenen durch den sogleichen Vollzug ein unwiederbringlicher, und durch den etwa günstigen Erfolg des Recurses nicht mehr gutzumachender Schade zugehen würde. Da jedoch der politischen Bezirksbehörde die Execution zusteht, und diese in der Praxis jederzeit den, namentlich bei der Vollziehung autonomer Verfügungen und Erkenntnisse nicht gerechtfertigten Grundsatz hat, nur nach ihrem eigenen meritorischen judicium gesetzesmäßige Verfügungen und Erkenntnisse zu exequiren, so wird sie, und in diesem Falle muß dies gebilligt werden, wenn der Recurs bei ihr bereits eingebracht oder wenigstens angemeldet ist, mit der Vollziehung nicht vorgehen, bevor sie nicht über den Recurs die meritorische bestätigende Entscheidung gefunden hat.

Die Wirkung der Ausweisung dauert nur so lange, als der Ausweisungsgrund vorliegt. Ob der erste und zweite Ausweisungsgrund weggefallen ist, ist nicht schwer zu ermessen. Schwieriger ist es zu beurtheilen, ob die durch den Lebenswandel vor der Ausweisung erlangte Makel durch den seitherigen Wandel ausgelöscht ist. Durch die Meldungspflicht (siehe oben die citirte Verordnung) muß der Gemeindevorsteher de lege von der Rückkehr des Ausgewiesenen Kenntniß erlangen. Findet er den Ausweisungsgrund entfallen, so wird er nichts gegen den Zurückgekehrten verfügen. Im andern Falle wird er auf Grund der zu Recht bestehenden Verfügung mit dem Befehle das Gemeindegebiet sofort zu verlassen und eventuell mit Einleitung der Execution vorgehen. Hierüber kann sich der Zurückgekehrte bei der politischen Bezirksbehörde unter Nachweis des Wegfalls des Ausweisungsgrundes beschweren. Von einem Suspensiveffecte kann aber hier keine Rede sein. Der Ausgewiesene aber, welcher den ordnungsmäßigen Weg, um in dem Gemeindegebiete wieder Aufenthalt zu nehmen, einschlagen will, wird unter Nachweis des Wegfalls des Ausweisungsgrundes eine Eingabe an den Gemeindevorsteher um die Erklärung, daß nun seinem Aufenthalte kein Anstand mehr entgegensteht, einreichen und gegen den abweislichen Bescheid die Berufung ergreifen.

Dieses festgegliederte System der Ausweisung wird jedoch in Ausnahmsfällen, ohne daß das Gesetz dieselben vorgesehen hat, unterbrochen werden. So werden Personen, welche in in der Gemeinde gelegenen öffentlichen Straf-, Corrections- und Humanitätsanstalten unterbracht sind, nicht ausgewiesen werden können; so wird aus humanitären Rücksichten, welche nicht in fraudem vorgeschützt werden, der vorübergehende, genau auf die aus der in Rede stehenden Rücksicht entspringende Nothwendigkeit der Dauer nach beschränkte Aufenthalt gestattet werden müssen. Solche Fälle mögen sein: Familienereignisse, Erkrankungs- und Todesfälle, u. s. f.; weiter Fälle der Art, wie ein solcher in der Praxis uns vorgekommen ist, daß der aus einem Curorte Ausgewiesene behauptet, er habe es nöthig, daselbst die Cur zu gebrauchen und dergleichen mehr.

Die Ausweisung ist eine einschneidende Maßregel und eine große Machtbefugniß in der Hand der Gemeinde. Aber leugnen können wir nicht, daß sie in der Gestalt des Ausweisungsparagraphen mehr wie eine Ruine aus vergangener Zeit, als wie eine Institution erscheint, welche von den bestehenden Rechtszuständen und Rechtsanschauungen getragen und belebt wird. Die Forderung, daß Jedermann mit einem Ausweisdocumente über sein Heimatrecht versehen sei, ist rechtswissenschaftlich veraltet und wird mit unserem, wie an einem andern Orte gezeigt werden soll, gänzlich unhaltbaren Heimatrechte fallen. Mit dessen Umgestaltung in Uebereinstimmung mit den Institutionen der übrigen Culturstaaten wird das großentheils eben so zwecklose als kostspielige Hin- und Herschieben wegen mangelnder Subsistenzmittel auf eine Minderzahl von Fällen zusammenschrumpfen. Gegen den Ostracismus wegen unmoralischen Lebenswandels ist entschieden die in der neuesten Gesetzgebung herrschende Zielrichtung. Nur in politischer und namentlich kirchenpolitischer Beziehung macht sie eine Ausnahme. Darin liegt auch der Grund, daß, wie wir eingangs gezeigt, der in seiner Fassung ältern Gesetzen nachgebildete Ausweisungsparagraph mit den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen, oder besser der Art, wie diese die Erlassung und Fassung dieses Ausnahmsgesetzes denken und vorschreiben, nicht recht zusammenklappt *).

*) Die Anmerkung auf der zweiten Spalte der Seite 162 in Nr. 41 d. Z. erfordert eine nachträgliche Berichtigung. Die Landesgesetze vom 12. October 1868, L. G. Bl. Nr. 32 und 33 führen in Abänderung der §§ 6 und 3 der Gemeindeordnungen für Prag beziehungsweise Reichenberg unter den Gemeindegliedern neben den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern auch noch die Gemeindegenossen ein. Hiedurch wird die Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gemeindeordnungen eine noch größere.

Mittheilungen aus der Praxis.

Privat- und öffentliches Recht. Das gesetzliche Schulpatronat, §§ 368 und 370 der politischen Schulverfassung und Art. 15 des Gesetzes vom 21. December 1867. Competenz des Civilforums.

Die Gemeinde Hohenems hat Se. Erlaucht Graf N. als Patron der Pfarrkirche zu Hohenems zur Leistung des Patronatsdrittels zu den Schulbauten aufgefordert, und über dessen Weigerung zunächst im Instanzenzug die Entscheidung der Schulbehörden, beziehungsweise des Ministeriums für Cultus und Unterricht, erwirkt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Entscheidungen und zwar in erster Instanz aus jener des k. k. Bezirks-Schulrathes ddo. Feldkirch, den 3. August 1872, Nr. 3215, des Inhalts:

Nach der an die Gemeindevorstehung Hohenems gerichteten Zuschrift vom 24. April d. J. lehnt Se. Erlaucht Graf N. jede Concurrenz zu Schulbauten ab, weil das neue Schulgesetz die Schulpatronate aus dem Gesetze aufgehoben hat und ein giltiger Privatrechtstitel zur Concurrenz nicht erwiesen werden könne.

In der diesfälligen Beschwerde vom 25. September 1874 behauptet nun die Gemeindevorstehung Hohenems, daß Se. Erlaucht Graf N. unbestritten Patron der Pfarrkirche Hohenems sei und bisher zu Schulbauten beigetragen habe.

Hierüber hat nun der k. k. Bezirks-Schulrath in der Sitzung vom 3. August 1872 in der Voraussetzung, daß das Pfarrpatronat wirklich so besteht, wie die Gemeinde angibt, entschieden wie folgt:

„Das im § 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen erwähnte, im Gesetz begründete Schulpatronat ist das Recht, den Lehrer zu präsentiren. Dieses Recht ist aber wohl zu unterscheiden von der Beitragspflicht zu Schulbaulichkeiten, welche dem Pfarrpatrone nach §§ 370 und 371 der politischen Schulverfassung und den Hofdecreten vom 19. October und 30. November 1787 als solchem obliegt. Diese Pflicht wurde durch das neue Schulgesetz nicht nur nicht aufgehoben, sondern

vielmehr im § 40 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen neuerdings festgesetzt und bekräftigt. Se. Erlaucht Graf N. hat daher als Pfarrpatron wie bisher zu den Baulichkeiten der eingepfarrten Schule beizutragen".

Auch der Landesschulrath für Vorarlberg hat mit Entscheidung vom 27. September 1872, Nr. 650, dem Recurse Sr. Erlaucht des Grafen N. mit Rücksicht auf § 40 des Landesgesetzes über die Errichtung der öffentlichen Volksschulen keine Folge gegeben, „weil diese Verpflichtung keinem im Gesetze begründeten Schulpatronate, sondern der von dem Beschwerdeführer nicht bestrittenen Eigenschaft des Grafen N. als Pfarrpatron von Hohenems gemäß § 370 der politischen Schulverfassung entspringt, und die Bestimmung dieses Paragraphs also ausdrücklich den Unterschied zwischen dem Präsentationsrecht zum Schuldienste und dem Pfarrpatronate betraf, nicht als durch den § 77 des Reichs-Volksschulgesetzes oder durch § 52 des Landesgesetzes über die Errichtung der Volksschulen außer Kraft getreten angesehen werden kann".

Dem hiegegen ergriffenen Ministerialrecurse Sr. Erlaucht des Grafen N. wurde aber vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 23. December 1872, Nr. 14.665, stattgegeben aus folgenden Gründen:

Nach Inhalt der §§ 368 und 370 der politischen Schulverfassung wurde dem Pfarrpatrone die Verpflichtung auferlegt, zu den Schulbaulichkeiten beizutragen und zwar auch dann, wenn die Präsentation der Lehrer einem Dritten zustand. Dieses lediglich aus dem Gesetze entspringende Verhältniß des Pfarrpatrones zur Schule bildete im Gegensatze zu den aus besonderen Titeln entstandenen Schulpatronaten ein neues Institut, aus welchem zwar nach Bestimmung der Hofdecrete vom 11. Februar und 19. October 1787 kein neues und besonderes Patronat über die Schule erwachsen sollte, welches jedoch bereits mit dem Hofdecrete vom 29. März 1788, und seither immer als „Schulpatronat", und zwar im Gegensatze zu dem auf besonderen Titeln beruhenden, als gesetzliches Schulpatronat bezeichnet wurde. Unter eben dieser Bezeichnung ist dann dieses durch die §§ 368 und 370 der politischen Schulverfassung geschaffene gesetzliche Verhältniß durch § 38 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 14 L. G. Bl., sammt allen mit ihm verbundenen Rechten und Pflichten aufgehoben worden. An der Identität dieses Verhältnisses und des in der letztcitirten Gesetzesstelle aufgehobenen gesetzlichen Schulpatronates kann schon deßhalb kein Zweifel bestehen, weil sonst ein solches „gesetzliche Schulpatronat" überhaupt nicht existirte, indem außer den §§ 368 und 370 der politischen Schulverfassung kein Gesetz nachweisbar ist, durch welches irgend ein einem Schulpatronate vergleichbares Verhältniß geschaffen worden wäre. Da nun im vorliegenden Falle der Anspruch der Gemeinde Hohenems auf Concurrenz des Recurrenten zu den nach Hohenems eingepfarrten Schulen ausdrücklich nur auf die in den §§ 368 und 370 der politischen Schulverfassung normirte Verpflichtung basirt erscheint, so muß dem gedachten Recurse unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen der unteren Instanzen Folge gegeben und der Recurrent von der ihm wider die klare Vorschrift des Gesetzes angesonnenen Beitragspflicht losgezählt werden.

Nun betrat die Gemeinde Hohenems, gestützt auf den Art. 15 des Grundgesetzes vom 21. December 1867, gegen Se. Erlaucht Grafen N. den Civilrechtsweg und stellte folgendes Klagebegehren:

Se. Erlaucht Graf N. sei schuldig, zu den Kosten der behördlich genehmigten Baulichkeiten der Pfarr- und Bergschule in Emsreute der Christengemeinde Hohenems mit einem Drittheile des Aufwandes zu concurriren; der Graf sei insbesondere schuldig, der Christengemeinde Hohenems zu Handen des Bürgermeisters an den für die Baulichkeiten der Volksschule daselbst gemachten Auslagen per 218 fl. 56 kr. den Theilbetrag per 72 fl. $85^{1}/_{3}$ kr. ö. W. mit Verzugszinsen vom Klagezustellungstage an und endlich die Proceßkosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Dornbirn ddo. 12. August 1873, Nr. 5439, wurde diesem Begehren theilweise stattgegeben und zu Recht erkannt: Der Beklagte ist schuldig, zu den Kosten der behördlich genehmigten Baulichkeiten der Pfarr- und Bergschule in Emsreute der Christengemeinde Hohenems nach Maßgabe der vom Landesgubernium Innsbruck am 1. September 1818, Z. 21.866, P. G. S. CLXX. kundgemachten a. h. Entschließung vom 24. März 1818 zu concurriren, er ist insbesondere schuldig, der Christengemeinde Hohenems zu Handen ihres Bürgermeisters an den für die Baulichkeiten der Volksschule daselbst gemachten Auslagen pr. 218 fl. 56 kr. den Theilbetrag pr. 72 fl. $85^{1}/_{3}$ kr. ö. W. mit Verzugszinsen seit 13. Juni 1873 binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen. Mit der Mehrforderung wird die klagende Gemeinde abgewiesen. Die Proceßkosten werden aufgehoben. Das Urtheil stützte sich auf nachfolgende Gründe:

Der Beklagte hat ausdrücklich zugestanden, daß schon seit altersher mit der Herrschaft Hohenems der Besitz des Patronates über die Pfarrpfründe in Hohenems verbunden war, und daß auch er selbst gegenwärtig im Besitze dieses Patronates stehe. Er hat auch nicht in Abrede gestellt, daß seine Besitzvorfahren und er selbst bis zum Jahre 1870 den durch die politische Schulverfassung bestimmten Beitrag zu den Baulichkeiten an den Hohenemser Pfarrschulen geleistet haben. Seine Weigerung zu fernern Zahlungen des Concurrenzbeitrages stützt sich auf den § 38 des vorarlbergischen Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Nr. 14, da nach demselben das gesetzliche Schulpatronat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen habe. Die klagende Gemeinde hat auch den Beweis nicht erbracht, daß das Schulpatronat des Beklagten auf einem anderen Titel als jenem des Gesetzes beruhe, und es muß sohin angenommen werden, daß der Beklagte mit dem Beginne der Wirksamkeit des citirten Landesgesetzes aufgehört habe, Schulpatron in Hohenems zu sein, und daß damit auch seine mit dieser Behörde verbundenen Verpflichtungen erloschen. Nun ist aber durch die politische Schulverfassung (§ 368 des Decretes der Studien-Hofcommission vom 12. December 1838, Z. 5315) und durch die Gubernial-Kundmachung vom 1. September 1818, P. G. S. CLXX das Quantum und Quale der Concurrenz der Patrone zu Schulbauten genau festgestellt, und der § 370 der politischen Schulverfassung bezeichnet in unzweideutigster Weise das concurrenzpflichtige Subject, indem er sagt: „Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen, sie haftet daher dem Pfarrpatronate einzig und allein an." Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß die Concurrenzpflicht zu den Schulbauten nicht ein Ausfluß des Schul-, sondern des Pfarrpatronates, und daß der Pfarrpatron als solcher und nicht in der Eigenschaft als Schulpatron zur Beitragsleistung verpflichtet ist. Durch den § 38 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Nr. 14, ist aber nur das Schul-, nicht auch das Pfarrpatronat aufgehoben worden. Die mit dem letzteren verbundenen Rechte und Pflichten bleiben demnach nach wie vor in Kraft. Diese Auffassung ist jedoch nicht bloß durch die citirten Gesetzesstellen, sondern noch insbesondere durch den § 62 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und den § 40 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, Z. 14 begründet. Das Reichsvolksschulgesetz wälzt die Sorge für die Kosten der Volksschulen zunächst auf die Ortsgemeinden jedoch unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen, und das Landesgesetz verfügt, „daß, soweit das Gesetz oder Verträge nebst der Gemeinde noch andere Personen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse einer Volksschule verpflichteten, solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten seien". Nachdem nun aber, wie oben gezeigt wurde, die Pfarrpatronate und speciell jenes des Beklagten in der Gemeinde Hohenems fortbestehen und die Concurrenzpflicht zu den Schulbauten ausschließlich an dieses geknüpft ist, so ergibt sich, daß dieselbe durch den § 38 des L. G. vom 17. Jänner 1870, Z. 14, nicht aufgehoben wurde und nicht aufgehoben werden konnte, da derselbe von Schul-, nicht von Pfarrpatronaten handelt, und die den letzteren adhärirenden Rechte und Pflichten nicht berührt. Der Beklagte ist daher als Pfarrpatron der Gemeinde Hohenems — nicht als Schulpatron — schuldig, zu den Schulbauten in Hohenems, und nach § 371 der politischen Schulverfassung auch zu jenen der Parcelle Emsreute nach Maßgabe der a. h. Entschließung vom 24. März 1818 beizutragen. Da jedoch diese Beitragspflicht im Klagebegehren allgemein auf ein Drittel der Baukosten angesetzt wird, während der Pfarrpatron nach Punkt c und d der citirten a. h. Entschließung nur ein Drittel der nach Abzug der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Fuhrfrohnen verbliebenen Baukosten zu tragen hat, so hat Klägerin um diese Differenz zu viel verlangt und war daher mit diesem Mehrbegehren abzuweisen. Daß für die Schule in Emsreute an Baukosten 218 fl. 56 kr. ergingen, und daß

solche von der klagenden Gemeinde berichtiget wurden, hat der Beklagte nicht in Abrede gestellt. Es muß ihm daher nach den vorstehenden Motiven der Ersatz des Patronatsdrittels pr. 72 fl. 85 1/3 kr. auferlegt werden. Die Aufhebung der Kosten gründet sich auf die theilweise Abweisung des Klagebegehrens.

Gegen dieses Urtheil wurde Seitens des Geklagten die Appellation ergriffen ud darin insbesondere die Einwendung der Incompetenz des Civilrichters zur Sache erhoben.

Hierüber wurde vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg mit Entscheidung vom 30. December 1873, Nr. 4066, das erstrichterliche Urtheil und das gesammte Verfahren als null und nichtig aufgehoben, und die Rückstellung der Klage wegen Unzuständigkeit des Richters verfügt. Diese Entscheidung wurde auf Grund des § 48 der J. N. in Stattgebung der diesbezüglichen Nullitätsbeschwerde und von Amtswegen erlassen, und zwar in Erwägung, daß nach Inhalt der Klage es sich um eine Forderung handelt, welche nicht auf einem privatrechtlichen Titel, sondern dem gesetzlichen Schulpatrone beruht daher um eine Forderung, welche dem öffentlichen Rechte entspringt, dem zweifelsohne das gesetzliche, unter Kaiser Josef nach den Hofdecreten vom 11. Februar und 19. October 1787 gegründete Schulpatronat des Patrons der Pfarre angehört; in Erwägung, daß daher in dieser Streitsache der Richter nicht zur Entscheidung berufen ist, wie auch in der Statthaltereiverordnung vom 1. August 1872, Nr. 58 des Verordnungsblattes, mit Bezugnahme auf mehrfache Entscheidungen des Reichsgerichtes angedeutet wird; in Erwägung, daß auch bereits in allen administrativen Instanzen die Entscheidung erfolgte, und § 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt da, wo es sich nicht um streitige Privatrechte handelt, keine Anwendung finden kann.

Hiegegen ergriff die Gemeinde Hohenems den Revisionsrecurs und führte darin zur Begründung der Competenz des Civilforums aus, daß es sich vorliegenden Falles um Vermögensrechte der Volksschule unter Vertretung der Gemeinde als einer juristischen Person handle, daß also ein Privatrecht nach §§ 1 und 26 a. b. G. B. in Frage sei, und berief sich ferners auf die Ersitzung und auf vertragsweises Uebereinkommen im concreten Falle, sohin auf die offenbar privatrechtliche Natur des Klagetitels.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat diesem Revisionsrecurse mit Entscheidung ddo. 24. Februar 1874, Nr. 1583 stattgegeben: in der Erwägung, daß zwar die Entscheidung über den klägerischen Anspruch sich der richterlichen Competenz insoferne entzieht, als selber mit dem Patronate, welches den Besitzern der Herrschaft Hohenems bezüglich der Frühmeßpfründe zusteht und der damit verbundenen Verpflichtung, jeweilig auf Verlangen zu den Kosten der Schule mit einem Drittel zu concurriren, begründet ward, indem diesfalls die Entscheidung lediglich dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zustand, daß jedoch im Sinne des Art. 15 des Gesetzes vom 21. December 1867 der durch diese Entscheidung in einem vermeintlichen Privatrechte benachtheiligten Gemeinde freistand, Abhilfe im ordentlichen Rechtswege zu suchen, insoferne sie ihren Anspruch in zweiter Linie auch auf einen Vorgang gründet, aus welchem sie, ganz abgesehen von der dem Patronatsrechte entnommenen Verpflichtung, im Sinne einer civilrechtlichen Auslegung desselben die Haftung für ein Drittel der fraglichen Kosten ableiten zu können glaubt und daher eine Entscheidung der Gerichte über die Statthaftigkeit dieses in zweiter Linie geltend gemachten Klagegrundes platzzugreifen hat — und mit Aufhebung der obergerichtlichen Entscheidung dem k. k. Oberlandesgerichte aufgetragen, mit Beschränkung auf diesen Klagegrund zu erkennen, was Rechtens sei. Jur. Blätt.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1874, Z. 7261 in Betreff der Wegentschädigung bei Dienstreisen von Staatsbeamten im Falle der Nichtaufrechnung der Postgebühr.

In der Anlage erhalten Hochdieselben zur gefälligen Kenntnißnahme und angemessenen weiteren Verfügung eine Abschrift des Erlasses, welcher an den Herrn Statthalter in Triest anläßlich der Anfrage gerichtet wird, ob in Fällen von Dienstreisen der Staatsbeamten, für welche durch besondere Vorschriften statt der Postgebühr ein geringeres Ausmaß der Wegentschädigung (Postrittgeld ohne Nebengebühren, Meilengeld) normirt wird, hinsichtlich der competenzmäßigen Anzahl der Pferde die Bestimmung des § 4 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 115) maßgebend ist.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an den Herrn Statthalter in Triest, ddo 23. September 1874, Z. 7261.

Mit dem Ministerialerlasse vom 18. October 1873, Z. 4370/M. J. wurde Euer Hochwohlgeb. eröffnet, daß durch die das Ausmaß der Diäte und der Fuhrkosten der Staatsbeamten bei Dienstreisen regelnde Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr 115) die besonderen Vorschriften, welche für bestimmte Fälle statt der Postgebühr ein geringeres Ausmaß der Wegentschädigung (Postrittgeld ohne Nebengebühren, Meilengeld) normiren, keine Aenderung erfahren haben.

Hienach hat bei Dienstreisen, für welche die gedachten besonderen Vorschriften gelten, die mit denselben statt der Postgebühr zugestandene anderweitige Wegentschädigung auch nach der Wirksamkeit der berufenen Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873 aufgerechnet zu werden; hinsichtlich der competenzmäßigen Anzahl der Pferde ist aber auch bei diesen Dienstreisen die Bestimmung des § 4 der letzteren Vorschrift maßgebend.

Doch sind die Staatsbeamten in den Fällen, in welchen ihnen die Aufrechnung des Postrittgeldes ohne Nebengebühren gestattet ist, in Gemäßheit des Finanzministerialerlasses vom 27. October 1873, Z. 22.206 (Verordnungsblatt des F. M. Nr. 44) berechtigt, dieses mit dem jeweilig für Extraposten und Separat-Eilfahrten festgesetzten Ausmaße aufzurechnen.

Hievon werden Euer Hochwohlgeboren in Erledigung des Berichtes vom 6. Mai 1874, Z. 4341/II nach gepflogenem Vernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur gefälligen weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben die Erhebung des bisherigen k. und k. Honorarconsulates in Berlin zu einem Honorar-Generalconsulate genehmigt und den Commerzienrath Louis Ravené zum Generalconsul und den Banquier Albert George zum Consul ernannt.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der ersten österr. Sparcasse in Wien Friedrich Herr den Adelstand mit Nachsicht der Taxen und dem Wiener Gemeinderathe und Sparcassedirector Joseph Treitl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen

Seine Majestät haben dem Director der Laibacher Sparcasse Richard Janeschitz den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen,

Seine Majestät haben den k. u. k. Legationsrath Joachim Freih. v. Münch-Bellinghausen zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. griech. Hofe ernannt.

Seine Majestät haben den k. und k. Consul in Christiania Peter Petersen zum unbesoldeten Generalconsul und Leiter des k. und k. Honorarconsulates daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der Prager Finanzlandesdirection Moriz Czikann das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Generalconsuls Franz Edlen von Knapitsch von Salonich nach Monastir, ferner des k. und k. Consuls Peter Oculi von Monastir nach Janina und des k. und k. Generalconsuls Gerhard Ritter von Chiari von Janina nach Salonich genehmigt.

Seine Majestät haben den bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel in Verwendung stehenden Dollmetscheradjuncten Julius Günner zum Viceconsul beim k. und k. Generalconsulate in Scutari ernannt.

Seine Majestät haben den in Pensionsstand tretenden Director des Bahnerhaltungsdienstes der k. k. priv. Südbahn Philipp Bolze den Titel eines Oberbaurathes und dem Bureauchef-Stellvertreter der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn Karl Purschke den Titel eines kaiserlichen Rathes, beiden taxfrei, verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Otto Ratzky zum Bezirkshauptmanne in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Joseph Haußmann zum Oberingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Valentin Hackl zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Commissärsadjuncten der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Joseph Schöbl zum General-Inspectionscommissär ernannt.

Erledigungen.

Forstassistentenstelle bei der Forst- und Domänendirection Wien mit der eilften Rangsclasse, eventuell Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Spitalsarztesstelle bei der allgemeinen Krankenanstalt in Krems mit 400 fl. Functionsgehalt und 100 fl. Quartiergeld, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 248.)

Zahlmeistersstelle bei der niederösterreichischen Landesfilialcasse in Wien mit der achten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 249.)

Provisorische Bezirkscommissärsstelle in Böhmen in der neunten Rangsclasse bis 8. November. (Amtsbl. Nr. 250.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.